

vermögen für den zu lösenden Stoff besitzt. Unter diesen Umständen ist es insbesondere völlig willkürlich, wenn die Anmelderin in unserem Fall die Behauptung aufstellt, daß als Substituenten R und R' organische Gruppen praktisch beliebiger Molekülgroße, z. B. solche mit 1—25 C-Atomen, und überdies solche beliebiger Konstitution (Alkyl-, Aryl- oder Aralkylgruppen) in Betracht kommen.

In einem solchen Falle fehlt es eben durchaus an einer die vorgenommene Verallgemeinerung der gemachten tatsächlichen Erfahrungen rechtfertigenden allgemeinen — mehr oder weniger gewissen — Wahrheit. Selbst wenn man also von der noch weitergehenden Verallgemeinerung absieht, die durch die weiteren Variablen (X, Y) der in dem eingangs wiedergegebenen Anspruch aufgenommenen Formel bedingt ist, so kann im vorliegenden Fall sicherlich nicht von einer logisch gerechtfertigten Verallgemeinerung gesprochen werden.

Zulässig gewesen wäre wohl eine Verallgemeinerung der gemachten tatsächlichen Erfahrungen etwa dergestalt, daß der Anspruch auf Xanthogenverbindungen „der in den Beispielen erwähnten Art“ oder, wenn allgemeine Bezugnahmen auf die Beschreibung im Anspruch vermieden werden sollen, auf Xanthogenverbindungen, „wie z. B. (hier nament-

liche Nennung einer oder mehrerer der in den Beispielen beschriebenen Xanthogenverbindungen)“ gerichtet wurde. Ob die Verwendung irgend einer bestimmten, in der Anmeldung nicht durch ein Beispiel belegten und demgemäß, wie angenommen werden muß, bei Tätigung der Anmeldung praktisch noch nicht erprobten Xanthogenverbindung für den von der Anmeldung verfolgten Zweck dann dieser Bedingung genügen und dementsprechend unter den Anspruch fallen würde, müßte bei einer solchen Anspruchsfassung allerdings der späteren Auslegung überlassen bleiben.

Fassen wir zusammen: Dem an sich durchaus verständlichen Streben jedes Anmelders nach einem möglichst großen Schutzmfang und dementsprechend nach möglichster Allgemeinheit der aufzustellenden und anspruchsmäßig festzulegenden technischen Regel ist eine Grenze gesetzt. Die Erweiterung dieser Regel über die getroffenen tatsächlichen Feststellungen (Beispiele) hinaus darf nicht weiter gehen, als die begründete Überzeugung ihrer Zulässigkeit reicht. Leitender Gesichtspunkt bei der Aufstellung der zu beanspruchenden allgemeinen technischen Regel kann nach dem Gesagten nicht das Streben nach höchster Wirtschaftlichkeit des angestrebten Patents sein, sondern allein das Streben nach wahrer Erkenntnis.

—G R 1516—

**Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen.** — Der Wirtschaftsrat beschloß am 25. 5. 48 das folgende Gesetz, dem der Länderrat am 4. 6. zugestimmt hat und das von der Militärregierung Ende Juni 48 bestätigt und am 14. 7. 48 verkündet wurde<sup>1)</sup>.

**§ 1 Annahmestellen.** (1) Es werden Annahmestellen errichtet, bei denen Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen im Sinne des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBI. II Seite 117, 130 und 134) bewirkt werden können. Für die Anmeldung gelten die genannten Gesetze nebst den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetz oder, sofern es sich um Durchführungsvorschriften handelt, in den Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) bestimmt Ort und Tag der Eröffnung der Annahmestellen.

(3) Sind mehrere Annahmestellen errichtet, so kann der Anmelder nach seiner Wahl die Anmeldung bei einer der Annahmestellen einreichen.

**§ 2 Zeitraum.** (1) Anmeldungen können vom Tage der Eröffnung der ersten Annahmestelle bewirkt werden. Der Zeitraum der Anmeldung wird durch den Zeitpunkt des Eingangs bei der Annahmestelle bestimmt.

(2) Vor der Eröffnung der ersten Annahmestelle dort eingetroffene Anmeldungen haben den Zeitraum des Beginns des Eröffnungstages.

(3) Es bleibt vorbehalten, den Zeitraum für inhaltlich übereinstimmende Anmeldungen durch Gesetz besonders zu regeln.

<sup>1)</sup> Vgl. diese Ztschr. 20, 153 [1948].

**§ 3 Wirkung der Anmeldung.** (1) Die Annahmestelle nimmt eine Prüfung und Bekanntmachung der Anmeldungen, eine Patenterteilung, eine Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen nicht vor.

(2) Für die innerhalb von 3 Monaten nach Eröffnung der ersten Annahmestelle bewirkten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und die darauf erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster tritt der Zeitraum vom 1. Juli 1944 bis zum Anmeldetag an die Stelle der Frist von 6 Monaten nach § 2 Satz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 4 des Patentgesetzes sowie § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 4 des Gebrauchsmustergesetzes.

**§ 4 Anmeldungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Berlin.** Wird in Berlin eine Annahmestelle für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichtet, so haben die Anmeldungen bei dieser Annahmestelle die gleiche Wirkung wie Anmeldungen bei einer der in § 1 genannten Annahmestellen.

**§ 5 Anmeldungen außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.** Werden für eine andere Zone oder für Groß-Berlin Annahmestellen errichtet, so haben Anmeldungen bei diesen Annahmestellen die gleiche Wirkung wie Anmeldungen bei einer der in § 1 genannten Annahmestellen, wenn

- die Anmeldung bei der Annahmestelle für eine andere Zone oder für Groß-Berlin einen dem § 2 entsprechenden Zeitraum begründet und
- die Anmeldung bei einer für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet errichteten Annahmestelle (§§ 1, 4) die gleiche Wirkung hat wie die Anmeldung bei einer Annahmestelle der anderen Zone oder Groß-Berlins.

**§ 6 Durchführungsvorschriften.** Der Direktor erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

**§ 7 Inkrafttreten.** Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

GR. —1129—

## Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

### Vereinigtes Wirtschaftsgebiet

„Kraftfahrzeugmissbrauch-Gesetz“ (Änderung des § 8 der Ausführungsbestimmungen v. 26. 2. 1948). GVBl. 1948 S. 29.

„Verwendung von Kraftfahrzeugen“. (Beschränkung v. Zweck, Zeit und Bereich.) Anordnung v. 30. 3. 1948. GVBl. 1948 S. 31.

„Preise für Reparaturen an Kraftfahrzeugeifen u. -schläuchen“. Anordnung PR 14/48 v. 10. 2. 1948. VfWMBL. 1948 S. 48.

„Verpflichtung z. Aufbewahrung v. Kontingent-Buchungsunterlagen“ Runderlaß 1/6/48 v. 20. 5. 1948. VfWMBL. 1948 S. 181.

„Neuordnung des Geldwesens“ (Währungsgesetz). Gesetz Nr. 61, 62, 63 v. 20. und 27. 6. 1948. VBl. Br. Zone 1948 S. 139, 144, 147, 149, 156.

„Bekanntmachungen über Wertpapiere und in Handelssachen“. Gesetz vom 22. 6. 1948. GVBl. 1948 S. 53.

„Leitsätze für die Bewirtschaftungs- und Preispolitik nach der Geldreform“. Gesetz v. 24. 6. 1948. GVBl. 1948 S. 59.

„Zins- und Diskontsätze der Bank deutscher Länder“. (Wechseldiskont 1%, Lombardsatz 2%). GVBl. 1948 S. 64.

„Bewirtschaftung von chemischen Rohstoffen u. Erzeugnissen“. Anordnung Chemie I/48. VfWMBL. 1948 I, S. 220.

„Herstellung v. Seifen, Seifenproduktionen, Wasch- u. Reinigungsmitteln“. Anordnung Chemie IV/48. VfWMBL. 1948 I, S. 221.

„Bewirtschaftung von Kautschuk u. Ruß“. Anordnung Kautschuk I/48. VfWMBL. 1948 I, S. 226. Dazu Durchführungsanordnung 1-I/48. VfWMBL. 1948 I, S. 228. Dazu Berichtigung VfWMBL. 1948 I, S. 277.

„Bewirtschaftung von Mineralöl“ Anordnung Minöl I/48. VfWMBL. 1948 S. 229. Dazu Durchführungsanordnung 1-I/48 (Kraftstoffbewirtschaftung), 2-I/48 (Schmierstoffbewirtschaftung), 3-I/48 (Petroleumbewirtschaftung), 4-I/48 (Spezial- u. Testbenzin-Bewirtschaftung), 5-I/48 (Paraffinbewirtschaftung), 6-I/48 (Verwendungsbeschränkung f. Helzöle u. andere Mineralölprodukte). VfWMBL. 1948 I, S. 231—236.

„Nichtstaatliche Wirtschaftsorganisationen“. Richtlinien des Bipartite Control Office v. 21. 6. 1948. VfWMBL. 1948 I, S. 241.

„Bewirtschaftung von Edelmetallen u. Edelmetallsalzen“. Anordnung Edelmetalle I/48. VfWMBL. 1948 I, S. 251.

„Erfassung u. Lieferung v. Insulin, Penicillin, Streptomycin“. Anordnung Chemie II/48. VfWMBL. 1948 I, S. 252.

„Bewirtschaftung v. Düngemitteln“. Anordnung Chemie III/48. VfWMBL. 1948 I, S. 252.

„Herstellung u. Absatz v. Zellstoff, Holzstoff, Papier, Pappe usw.“. Anordnung Papier I/48. VfWMBL. 1948 I, S. 253.

„Gebrauchte Papieräcke“. Anordnung Papier II/48. VfWMBL. 1948 I, S. 253.

„Einschränkung der Bewirtschaftung v. Steinen u. Erden“. Anordnung Steine u. Erden I/48. VfWMBL. 1948 I, S. 254.

„Weitergabe, Rückgabe v. Metallbezugssrechten, Metallbuchführung usw.“. Anordnung NEM 1-I/48. VfWMBL. 1948 I, S. 255.

„Umstellung des Interzonenhandsels mit dem Saargebiet auf Außenhandel“. JEIA Instruktion Nr. 18. VfWMBL. 1948 I, S. 273.

### Britische Zone

„Vorläufige Neuordnung von Steuergesetzen“. Gesetz Nr. 64 v. 22. 6. 1948. VBl. BrZ. 1948 S. 173.

### Französische Zone

„Gebühr für Devisenoperationen zwecks Deckung der Verwaltungskosten der Devisenbewirtschaftungsstelle“. Verfügung 63 v. 1. 6. 1948. JournOff. 1948 S. 1519.

„Kontrolle u. Verteilung v. Industriellen Erzeugnissen“. Allgemeine Anordnung Nr. 4 v. 13. 7. 1948. JournOff. 1948 S. 1604.

„Verteilung v. festen mineralischen Brennstoffen, ihrer Unterprodukte u. Nebenprodukte“. Anordnung C 2 v. 13. 7. 1948. JournOff. 1948 S. 1605.

„Zuteilung chemischer Erzeugnisse“. (Aufhebung bzw. Ersetzung der Anordnung F 1). Anordnung F 2 v. 15. 6. 1948. JournOff. 1948 S. 1607.

### USA-Besatzungszone

„Ausfuhr von Vermögen“. Allg. Genehmigung Nr. 3 v. 22. 10. 1947. (Dazu allg. Genehmigung Nr. 2, 4, 9 und 10.) Gesetzsammg. 12, 14. Nachtrag.